

## LAG München: Entscheidung zur Anpassung von Betriebsrenten

Beitrag Nr. 203142 vom 30.06.2011

Für Betriebsrenten existiert eine Pflicht zur Anpassung: Was einfach klingt, kann kompliziert sein. Ein Empfänger einer Betriebsrente klagt gegen seinen früheren Arbeitgeber wegen zu niedriger Anpassung der Betriebsrente. Das Arbeitsgericht München gibt dem Kläger Recht, das beklagte Unternehmen geht in Berufung. Das Landesarbeitsgericht (LAG) München bestätigt das Arbeitsgericht und lässt die Revision beim Bundesarbeitsgericht zu.

Der Kläger erhält seit 1. Januar 2006 eine Betriebsrente. Zum 1. Juli 2009 wurde diese Betriebsrente vom ehemaligen Arbeitgeber um 2,91 Prozent angepasst. Der Kläger informiert das Unternehmen darüber, dass die Anpassung "auf der Basis des um 6,04 Prozent gestiegenen Verbraucherpreisindex" hätte erfolgen müssen. Das Unternehmen ist anderer Ansicht, der Empfänger der Betriebsrente klagt.

Das Arbeitsgericht München (Az. 38 Ca 11541/10) bestätigt den Kläger, der "die erforderliche Rentensteigerung richtig berechnet" habe.

Unter anderem erkannten die Richter, dass der Kaufkraftverlust des Versorgungsempfängers auszugleichen sei, dass "also das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, wie es bei Beginn des Rentenbezugs bestanden habe", wieder herzustellen sei. Daher habe sich die Anpassung der Betriebsrente an dem Verbraucherpreisindex zu orientieren.

Das beklagte Unternehmen geht in die Berufung. Das LAG München erkennt die Berufung als zulässig an, schließt sich freilich in vollem Umfang den Begründungen des Arbeitsgerichtes an.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes München, [Az. 6 Sa 107/11](#) vom 10. Mai 2011, ist im Internet veröffentlicht.

Dieser Beitrag wurde erstellt von Beate Henes-Karnahl.